

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/11 BH

L 5 KR 4891/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 3479/10 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2011
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen verschiedene Bescheide und Schreiben der beklagten Krankenkasse, mit denen diese zT auch im Namen der beigeladenen Pflegekasse ua Beiträge des als hauptberuflich Selbstständiger bei ihr versicherten Klägers festgesetzt, rückständige Beiträge einschließlich Säumnis- und Mahngebühren angefordert und den Eintritt von Einschränkungen der Leistungsansprüche bzw des Ruhens der Leistungsansprüche festgestellt hat. Widersprüche und Klage blieben erfolglos (*Widerspruchsbescheide vom 17.8.2010; Gerichtsbescheid vom 14.10.2010*). Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 26.1.2011 zurückgewiesen hat.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des LSG und begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH), um gegen die Nichtzulassung der Revision vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist, auch soweit er zu Gunsten des Klägers gleichzeitig als Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts auszulegen ist, abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.
- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, denn der Kläger kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des umfänglichen Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.
- 6 Das Vorbringen des Klägers und der Akteninhalt ergeben insbesondere keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). So rügt der Kläger ua die Entscheidung des LSG über den Rechtsstreit am 26.1.2011, obwohl er mit zwei der am 25.1.2011 beim LSG eingegangenen Telefaxe zwei Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer des Senats bzw gegen den Vorsitzenden allein angebracht hatte. Über diese hat das



LSG durch die abgelehnten Richter mit gesondertem Beschluss ebenfalls am 26.1.2011 entschieden, der dem Kläger - was er ebenfalls rügt - erst am 29.1.2011 und somit nach der Entscheidung des LSG über die Berufung zugestellt worden ist. Insoweit ist aber nicht erkennbar, welche Verfahrensfehler des LSG ein beizuordnender Rechtsanwalt mit hinreichender Aussicht auf Zulassung der Revision rügen könnte. Denn die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht abgewiesen worden sei, kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur auf die Behauptung gestützt werden, die Behandlung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen bzw manipulativen Erwägungen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1*). Hierfür bieten aber weder das Vorbringen des Klägers noch der Akteninhalt hinreichende Anhaltspunkte. Insbesondere ist auch nach der Rechtsprechung des BVerfG, auf die sich der Kläger beruft, bei unzulässigen oder gar offensichtlich missbräuchlichen Ablehnungsgesuchen eine Entscheidung über das Gesuch unter Mitwirkung der abgelehnten Richter (*vgl BVerfG Beschluss vom 2.6.2005 - 2 BvR 625/01 - NJW 2005, 3410*) und ggf auch ohne förmliche Entscheidung im Urteil selbst zulässig (*vgl BVerfGE 74, 96 mwN*). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang vorträgt, ihm sei auch eine Entscheidung über eine Gehörsrüge zu einem vorausgegangenen Ablehnungsgesuch erst nach dem Termin zugegangen, ist eine solche Rüge im Rahmen dieses Rechtsstreits weder in den Akten enthalten, noch ist die Existenz einer solchen, noch vor der Verkündung des Urteils angebrachten Gehörsrüge nach den Umständen wahrscheinlich.

7 Anhaltspunkte für einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler bezüglich des Urteils des LSG ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag des Klägers, das LSG habe seine Rüge, "dass eine Zwangsversicherung §§ 5 SGB V und 20 SGB XI verfassungswidrig ist", einfach übergegangen. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Solche Umstände sind hier nicht vorgetragen und auch nach dem Akteninhalt nicht ersichtlich, zumal das LSG auf Seite 7 seines Urteils ausdrücklich feststellt und knapp begründet, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Versicherungspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB V und § 20 Abs 1 Nr 12 SGB XI bestünden.

8 Auch der Vortrag des Klägers, das LSG habe das Verfahren bis zur Entscheidung über die Weitergewährung eines Gründungszuschusses aussetzen müssen, erbringt keinen hinreichenden Anhalt für einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler. Zur Rüge eines Ver-



stoßes gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs 2 Satz 1 SGG muss dargetan werden, dass grundsätzlich eingeräumtes Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet war (*vgl BSG vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B und vom 19.7.2006 - B 11a AL 7/06 B*). Das Ermessen reduziert sich jedoch nur dann zu einer Verpflichtung zur Aussetzung, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (*vgl BSG Beschluss vom 24.11.2011 - B 4 AS 177/11 B; BVerwG Beschluss vom 17.12.1992 - 4 B 247/92 = Buchholz 310 § 94 VwGO Nr 6*). Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

- 9 Soweit der Kläger darüber hinaus das unterbliebene Beiziehen von E-Mail-Schriftverkehr eines Angestellten der Beklagten durch das LSG bemängelt und damit sinngemäß geltend macht, die Sachaufklärung durch das Berufungsgericht sei lückenhaft und verfahrensrechtlich fehlerhaft gewesen, ist weder erkennbar, dass das LSG einen formellen Beweisantrag mit unzureichender Begründung verneint hat (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG*), noch, dass es sich von seinem rechtlichen Standpunkt aus nach den Umständen des Falles überhaupt zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 10 Mit seinem weiteren Vorbringen wendet sich der Kläger im Wesentlichen gegen die rechtliche Würdigung des Einzelfalls durch das LSG. Auf die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig gestützt werden. Ebenso wenig könnte ein Antrag auf Zulassung der Revision auf vom Kläger dargelegte Sachverhalte gestützt werden, die sinngemäß als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren sind (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.

